

Satzung
des Sportvereins

X'ITE-FIGHTING

(e.V. nach Eintragung)



V6 | 27.12.1012 (aktualisiert)
Gründung vom 03.07.2011

Präambel

Der Verein X'ITE-FIGHTING beabsichtigt ein eingetragener, rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu werden.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell neutral und spricht sich ausdrücklich gegen Gewaltverherrlichung aus.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der VEREIN setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist eine Personenvereinigung und führt den Namen: „X'ITE-FIGHTING„. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.". Der Verein wurde am 03.07.2011 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22946 Trittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die körperliche Ertüchtigung. Der Verein hat das Bestreben, Selbstbeherrschung, Duldsamkeit und Respekt anderen gegenüber zu üben. Insbesondere soll der Verein um jugendlichen Nachwuchs werben und durch sportliche Aktivitäten zu Leibesübungen animieren / aktivieren. Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, konfessioneller und/oder militärischer Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen (insbesondere Kampfsport in Form von Kick-/Thaiboxen sowie Boxsport und sonstige Kampfsportarten) und somit die unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften im Amateurbereich
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
 - d) Lern-/Lehr- und Übungseinheiten hinsichtlich sportlicher Aktivitäten im Allgemeinen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist z. Zt. noch kein Mitglied in Verbänden, obgleich Beitritte in Betracht gezogen und Mitglieder entsprechend informiert werden.
2. Im Falle von Verbandsmitgliedschaften erkennt der Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum VEREIN den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der VEREIN seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE & PFLICHTEN

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (beider Vertreter) aufgenommen werden
5. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
Erklärung: „ordentliche Mitglieder,, sind aktive Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins aktiv nutzen
 - b) Jugendliche (14-18 Jahre)
Erklärung: „Jugendliche,, haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, die „ordentliche Mitglieder,,
 - c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
Erklärung: „Kinder,, haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, die „ordentliche Mitglieder,,
 - d) Ehrenmitglieder
Erklärung: „Ehrenmitglieder,, sind passive Mitglieder, die auf praktische sportliche Tätigkeit verzichten. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu fördern.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Mitgliedsjahres zulässig, spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und erstmalig nach 12 Monaten erfolgen kann;
 - b) durch Streichung des Vorstandes (hier Kassenwart) aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei (3) Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Etwaige bis dato offene Forderungen seitens des Vereins haben auch mit Ende der Mitgliedschaft Bestand.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Gründungsversammlung hat hierzu folgende Art, Höhe und Fälligkeit verabschiedet, welche in der Beitragsordnung einzusehen ist.
Die Beiträge sind per Lastschrift vom Konto des Mitgliedes zu Beginn eines jeden Monats im Voraus einzuziehen. (siehe Beitrittserklärung Stand/Version: Juli 2011/V1 bzw. ff)

§ 5 RÜCKLAGEN

1. Rücklagenbildung können in Form von Rücklagen zur Anschaffung neuer Sportgeräte (bspw. Boxsäcke, Bodenmatten, Schlag-/Trittpolster o.ä.) oder als Rücklagen für Betriebsmittel zur Mietpreiszahlung bzw. zur Pflege des Mietobjektes im erlaubten Rahmen der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der Mitglieder anwesend ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden; dem Kassenwart und dem Schriftführer
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden allein oder von dem Kassenwart und dem Schriftführer gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Kassenwart und Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Ein Amtswechsel des 1. Vorsitzenden kann frühestens in 2014 erfolgen. Dieses dient einem soliden Vereinsaufbau. Ein vorzeitiger Amtswechsel des 1. Vorsitzenden aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Eine Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Eine Vereinsjugend ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung nicht vorgesehen. Sollten nach Gründung Kinder und/oder Jugendliche dem Verein beitreten, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt, der die Interessen der Vereinsjugend wahrht.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 DATENVERARBEITUNG & INTERNET

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
1. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem VEREIN hinaus.

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und

Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

1. Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
1. Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und dritten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer und im zweiten Wahljahr den Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 VEREINSORDNUNG

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trittau mit Zweckbestimmung zur Unterstützung des Feuerschutzes der Freiwilligen Feuerwehr Trittau.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 03.07.2011 in 22946 Grande beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grande, 03.07.2011
(Erstfassung)

Aktualisiert: 27.12.2012

(Vorherige Versionen verlieren Ihre Gültigkeit)

